

Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

Änderung infolge des Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen fehlerhafter Umsetzung des Titels IV der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993

- Ergänzung des Abschnitt B Nummer 10.1 (Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin) um Führbarkeitsregelungen der Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“
- Folgeänderung der Übergangsbestimmungen in Abschnitt B Nummer 10 (Gebiet „Innere Medizin und Allgemeinmedizin“)

Der 59. Bayerische Ärztetag hat am 23. April 2005 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 (*Bayerisches Ärzteblatt* 7-8/2004, Seite 411 und Spezial 1/2004) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 25. April 2005, Nr.: 321/8502-2/101/04, die Änderungen genehmigt.

I.

Die Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt B Nummer 10.1 (Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin) werden vor der Überschrift „Weiterbildungsziel“ folgende Sätze eingefügt:

„Die Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ oder die zugehörige Kurzbezeichnung darf nur in der Form „Facharzt für Allgemeinmedizin“ oder „Allgemeinarzt“ geführt werden. Die Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ oder die zugehörige Kurzbezeichnung darf ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 41 der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993 (ABI EG Nr. L 165, S. 1) geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABI EG Nr. L 206 S. 1) über den Ersatz der bisherigen Facharztbezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“ geführt werden. Dieser Zeitpunkt wird im *Bayerischen Ärzteblatt* bekannt gegeben.“

2. In Abschnitt B Nummer 10 (Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin) werden die Übergangsbestimmungen wie folgt neu gefasst:

„Übergangsbestimmungen

1. a) Ärzte, die die Anerkennung zum Führen der Facharztbezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“ aufgrund bisher geltender Weiterbildungsordnungen erworben haben, führen die Facharztbezeichnung in der bisherigen Form weiter. Anstelle dieser Facharztbezeichnung darf die Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ oder die zugehörige Kurzbezeichnung ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 41 der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993 (ABI EG Nr. L 165 S. 1) geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABI EG Nr. L 206 S. 1) über den Ersatz der bisherigen Facharztbezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“ geführt werden. Dieser Zeitpunkt wird im *Bayerischen Ärzteblatt* bekannt gegeben. Sie erhalten auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung.

1. b) Ärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind und die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ausführung von Art. 1 der Richtlinie 86/457/EWG vom 15. September 1986 (ABI EG Nr. 267 S.

26) oder von Art. 30 der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993 (ABI EG Nr. L 165 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABI EG Nr. L 206 S. 1) in ihrer jeweiligen Fassung ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine abgeleitete spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin erworben haben, sind berechtigt, die Facharztbezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“ oder „Allgemeinarzt“ zu führen. Sie erhalten auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung. Hinsichtlich des Führens der Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ oder der zugehörigen Kurzbezeichnung gilt Nr. 1. a) entsprechend.

2. a) Ärzte, die die Anerkennung zum Führen der Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere Medizin“ aufgrund bisher geltender Weiterbildungsordnungen erworben haben, führen die Facharztbezeichnung in der bisherigen Form weiter. Fachärzte für Innere Medizin, die gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 3 Sozialgesetzbuch V an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, sind ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 41 der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993 (ABI EG Nr. L 165 S. 1) geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABI EG Nr. L 206 S. 1) über den Ersatz der bisherigen Facharztbezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“ berechtigt, die Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ oder die zugehörige Kurzbezeichnung anstelle der Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere Medizin“ zu führen. Dieser Zeitpunkt wird im *Bayerischen Ärzteblatt* bekannt gegeben. Sie erhalten auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung.

2. b) Ärzte, die die Anerkennung zum Führen der Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere Medizin“ und einer zugehörigen Schwerpunktbezeichnung aufgrund bisher geltender Weiterbildungsordnungen erworben haben, sind berechtigt, stattdessen die in dieser Weiterbildungsordnung jeweils festgelegte Bezeichnung zu führen.
2. c) Ärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis im Fachgebiet „Innere Medizin“ nach den Bestimmungen der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 (ABl EG Nr. L 165 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1), nach dem Abkommen über den

Europäischen Wirtschaftsraum oder dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit erworben haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung als „Facharzt für Innere Medizin“.

3. Ärzte, die bei In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung von mindestens vier Jahren im bisherigen Gebiet Innere Medizin abgeleistet haben, werden zur Prüfung zur Anerkennung als „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ zugelassen, wenn sie zusätzlich mindestens ein Jahr Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung nachweisen. Hinsichtlich des Führens der Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ oder der zugehörigen Kurzbezeichnung gilt Nr. 1. a) entsprechend.“
3. In Abschnitt B wird unter der Überschrift „Abschnitt B – Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen“ das Wort „Übersicht“ eingefügt.

4. In Abschnitt B wird unter „Abschnitt B – Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen“ in der Überschrift der Spalte 2 das Wort „– Bezeichnungen –“ durch die Worte „– Bezeichnungen, Kurzbezeichnungen –“ ersetzt.

II.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 treten mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

München, den 23. April 2005



Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Ausgefertigt, München, den 25. April 2005



Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Preise

HTCR-Forschungspreis 2005

Die Stiftung Human Tissue and Cell Research (HTCR) betrachtet die Nutzung humaner In-vitro-Modelle als potentes medizinisches Untersuchungsinstrument von hoher klinischer Relevanz.

Die Stiftung verleiht jährlich den HTCR-Forschungspreis (Dotation: 2500 Euro) als Auszeichnung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem deutschsprachigen Raum, die durch eine Veröffentlichung in den letzten zwölf Monaten einen wichtigen Beitrag auf dem Gebiet der humanen In-vitro-Forschung geleistet haben.

Einsendeschluss: 30. Mai 2005.

Weitere Infos:

Human Tissue and Cell Research, Klinikum der Universität, Franz-Josef-Strauß-Allee 11, 93053 Regensburg

Steinberg-Krupp-Alzheimer-Forschungspreis

Die Hirnliga e. V. verleiht im Jahr 2005 zum fünften Mal den Steinberg-Krupp-Alzheimer-Forschungspreis (Dotation: 5000 Euro)

Der Preis wird jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern (Höchstalter 40 Jahre) aus dem deutschsprachigen Raum zugesprochen, die durch eine oder mehrere Veröffentlichungen (zum Beispiel ihrer Doktorarbeit) in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften in den letzten zwei Jahren einen wichtigen wissenschaftlichen Beitrag auf dem Gebiet der Alzheimer-Forschung geleistet haben.

Einsendeschluss: 31. Mai 2005.

Weitere Infos:

Hirnliga e. V., Postfach 1132, 51581 Nümbrecht, Telefon 02293 3436, Fax 02293 3707, E-Mail: info@hirnliga.de

Hartwig-Mathies-Preis

Der Verein Ambulante Therapie schreibt alle zwei Jahre den Hartwig-Mathies-Preis (Dotation: 5000 Euro) für die beste Arbeit auf dem Gebiet der ambulanten Therapie aus. Gesichtspunkte der Arbeit sollen Vorzüge, Organisation, Methodik, Qualität und Möglichkeiten im Vergleich zur stationären oder auch unterlassenen Therapie betreffen und als solche besonders bewertet werden. Der Preis ist offen für alle medizinisch und organisatorisch tätigen Personenkreise in einer ambulanten Einrichtung.

Einsendeschluss: 1. September 2005.

Weitere Infos:

Dr. Alfred Gruber, Rheuma Therapie Zentrum, Schweinauer Hauptstraße 12, 90441 Nürnberg, Telefon 0911 966170, Fax 0911 9661735, E-Mail: Alfred.Gruber@RTZ-Nuernberg.de